

# Hinweise für Kommunen

Grundausrüstung des Schiedsamtes/der Schiedsstelle

Heft-Nr.: 15A  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de)



**Bund Deutscher  
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-  
Bundesvereinigung**

MEDIATION

# Grundausrüstung

Zu den von den Städten und Gemeinden zu tragenden Sachkosten des Schiedsamtes/der Schiedsstelle gehören unter anderem nachfolgende Grundausrüstungsgegenstände:

Jedes Schiedsamt und jede Schiedsstelle bedarf zunächst eines **Dienstsiegels**, des runden Farbdruckstempels, der richtigerweise das kleine Landessiegel in der Mitte zeigt - nur in Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen ist das jeweilige Gemeindesiegel gefordert. Nur wenn die Stadt oder Gemeinde kein eigenes Wappen hat, zeigt auch dieses Siegel das Landeswappen, in dessen Umschrift es oben »Schiedsstelle« oder »Schiedsamt« heißt und unten die Stadt oder die Gemeinde, der Stadt- oder der Gemeindeteil bezeichnet ist, in dem die Schiedsstelle oder das Schiedsamt tätig wird. Im Saarland heißt es in der Umschrift »Schiedsfrau« oder »Schiedsman«. Ein entsprechend gestaltetes **Amtsschild** ist an dem Gebäude anzubringen, in dem die Schiedsperson ihre jeweiligen Schlichtungsverhandlungen bzw. Sprechstunden abhält. Lediglich in Hessen und Nordrhein-Westfalen trägt das Amtsschild nur die Beschriftung »Schiedsamt« unter dem Landeswappen.

Sodann ist eine verschließbare **Kassette** zu beschaffen zur strikten Trennung des Bargeldes des Schiedsamtes/der Schiedsstelle vom eigenen Bargeld der Schiedsperson und zur sicheren Unterbringung des Dienstsiegels bzw. des Dienststempels. Hinsichtlich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs der Schiedsstelle/ des Schiedsamtes hätte die Schiedsperson notfalls ein privates Anderkonto zu führen, wenn die Banken zu Recht ein **Konto** für das Schiedsamt/ die Schiedsstelle selbst verweigern. Die Kontoführungsgebühren gehören zu den von den Städten bzw. den Gemeinden zu tragenden Sachkosten. Die Führung eines Kontos bei der Stadt oder Gemeinde ist unzulässig, weil die Schiedsperson über ein solches Konto keine freie Verfügungsmacht haben kann, derer sie für Auszahlungen aber bedarf; darüber hinaus bestehen datenschutzrechtliche Bedenken.

Als sogenannte »**amtliche Bücher**« haben die Schiedsämtler/ die Schiedsstellen ein Protokollbuch - gebunden oder als Loseblattsammlung - mit dazugehörigem Vorblatt zu führen, ebenfalls ein Kassenbuch oder als gebundene Loseblattsammlung und die Sammlung der Kostenrechnungen, alles von den Städten oder den Gemeinden zu beschaffende Gegenstände. Darüber hinaus führt die Schiedsperson zu jedem Verfahren eine Handakte, in der alle zum jeweiligen Verfahren gehörenden weiteren Papiere beziehungsweise Dokumente abgelegt werden. Alle diese Unterlagen enthalten die jeweiligen Parteien betreffende personenbezogene Daten, die den Vorschriften des Datenschutzes unterliegen.

Die Schiedspersonen bedürfen daher eines verschließbaren Schrankes, in dem sie die Kassette mit Bargeld und Dienstsiegel sowie die

## Notizen

*Bereitstellung durch  
die Gemeinde:*

*Dienstsiegel*

*Amtsschild  
Amtsraum*

*Kassette*

*Konto*

*Amtsbücher*

amtlichen Bücher vor dem Zugriff bzw. der Einsichtnahme Dritter - auch gegenüber Familienangehörigen oder Bediensteten der jeweiligen Kommunalverwaltung - wirksam schützen können. Wenn die Schiedspersonen geeignete Einrichtungen dieser Art nicht selbst besitzen, haben die Städte und Gemeinden ihnen einen entsprechend großen verschließbaren Blechschrank zur Verfügung zu stellen. Die Geldkassette und der Blechschrank sollten mit einem Schild oder Aufkleber »Eigentum der Stadt XY/ der Gemeinde XY« versehen sein, so dass diese Gegenstände rechtlich geklärt an die/ den Amtsnachfolger/ in weitergegeben oder an die Gemeinde zurückgegeben werden können.

Darüber hinaus bedürfen die Schiedsämter/ die Schiedsstellen die zur Geschäftsführung notwendigen Vordrucke bzw. diesbezügliche technische Einrichtungen sowie die so genannten **Fachbücher**, unter anderem die Bücher, die die gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anweisungen für die Schiedspersonen enthalten.

*Die jeweils erforderlichen **Vordrucke**, sowie das Loseblatt-Protokollbuch und das Loseblatt-Kassenbuch, herausgegeben vom BDS, werden als Download von einem Formularserver unter [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) für die sachkostentragenden Städte und Gemeinden angeboten, um ihre Schiedspersonen entsprechend zu versorgen; das zum Download erforderliche Kennwort kann von den Kommunen aber auch an die auf **IT-Basis** arbeitenden Schiedspersonen unmittelbar weitergegeben werden. Wird der letzere Weg nicht gewählt, können die Städte und Gemeinden nach Entrichtung des entsprechenden Nutzungsentgeltes den BDS Vordruck jetzt unabhängig von der Anzahl der Schiedsämter / Schiedsstellen beliebig oft herunterladen und als Papiervordrucke unbegrenzt oder als pdf-Datei an die Schiedspersonen weiterleiten.*

*Weiterer Schiedsamtbedarf, wie z.B. **Postzustellungsurkunden**, Briefumschläge, **Quittungsblöcke** und Amtsschilder, stehen wie bisher zur Bestellung per postalischem Versand durch den Carl-Heymanns-Verlag zur Verfügung. Eine entsprechende Bestellliste nach dem Stand Februar 2016 ist im Anschluss abgedruckt.*

Zu den Büchern, die die gesetzlichen Vorschriften und Anweisungen enthalten, gehören unter anderem die jeweiligen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften der Länder für die Schiedsämter bzw. Schiedsstellen. Darüber hinaus sind aber auch die weiteren „Fachbücher“ der so genannten »Schiedsamtsliteratur« gemäß der Literaturliste des Wolters Kluver Verlages in Köln und der BDS-Servicegesellschaft mbH in Neuruppin und die Haltung der Schiedsamtzeitung für jede Schiedsperson und deren Amtsführung von besonderer Bedeutung; diese sind daher von der Stadt/ Gemeinde im Rahmen der Sachkostentragungspflicht zu finanzieren.

Über diese Fachliteratur hinaus sind die Schiedspersonen aber auch berechtigt, so genannte »allgemein verständliche« Literatur,

*Fachbücher*

*BDS-Vordrucke*

*Postzustellung  
Quittung*

*Beschaffung über den  
BDS: im Internet unter  
<http://www.schiedsamt.de/788.html>*

*Literaturliste  
Wolters Kluver Verlages in  
Köln und Bezug der BDS-  
Servicegesellschaft mbH*

zum Beispiel zum Bürgerlichen Recht, zum Strafrecht und zum jeweiligen Nachbarrecht zu beanspruchen; von der Finanzierung von Großkommentaren, zum Beispiel zum BGB oder zum Strafgesetzbuch wird abgeraten, da diese Literatur vielfach für den juristischen Laien nur verwirrend wirkt.

Sofern die Stadt/ die Gemeinde der Schiedsperson keinen **Amtsraum** in ihren Räumlichkeiten, zum Beispiel dem Rathaus, zur Verfügung stellen kann, und sie daraufhin in ihrer eigenen Wohnung Sprechstunden und/oder die Schlichtungsverhandlungen durchführt, hat die Stadt/ die Gemeinde mit ihr eine Amtstraumentschädigung zu vereinbaren. Hat die Schiedsperson für diese Wohnung keine **Haftpflichtversicherung** hinsichtlich der Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht abgeschlossen und schließt sie nunmehr eine solche ab, gehören die entsprechenden Prämien zu den Sachkosten, die von der Stadt oder der Gemeinde zu tragen sind. Hat die Schiedsperson bereits eine entsprechende Haftpflichtversicherung und muss sie im Hinblick auf die neue Situation wegen des erhöhten Risikos bei ihrer Versicherung eine höhere Prämie zahlen, dann ist die Stadt oder die Gemeinde der Schiedsperson hinsichtlich der Prämien Differenz erstattungspflichtig.

Für die von der Schiedsperson nicht immer den Parteien zuzuordnenden dienstlichen Telefonate oder Porti, die ebenfalls von den Städten oder Gemeinden zu tragen sind, kann Einzelabrechnung oder ein »pauschalierter Auslagenersatz« (vergleiche Heft-Nr. 15 B dieser Reihe) vereinbart werden.

Bezüglich der **Aus- und Fortbildung** der Schiedspersonen ist der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. - BDS - die Zentralorganisation, die sich diese satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat und mit dieser Bezeichnung in den Verwaltungsvorschriften zu den jeweiligen Schiedsamt-/Schiedsstellengesetzen angesprochen ist. An den BDS haben daher die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Sachkostentragungspflicht die entsprechenden **Mitgliedsbeiträge** für die Schiedspersonen zu zahlen, und zwar den Grundbeitrag. Das gilt aber auch für die so genannten Staffelbeiträge, die ebenfalls vom BDS eingezogen werden und alsdann an die jeweiligen Bezirksvereinigungen des BDS, die in der Regel auf Landgerichtsebene organisiert sind, weitergeleitet werden, wenn die Bezirksvereinigung diese Staffelbeiträge nicht ausnahmsweise selber von ihren Städten und Gemeinden einzieht.

Neben der Teilnahme an der jeweiligen **Dienstbesprechung** der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts hat die Schiedsperson an den regionalen, also an den Aus- und Fortbildungslehrgängen des BDS auf Landes- oder Bezirksebene teilzunehmen, die ebenfalls von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Sachkostentragungspflicht zu finanzieren sind. Dabei handelt es sich in der Regel um einjährige Lehrgänge, die die Schiedspersonen mit ihrer Geschäftsführung im Rahmen von Schlichtungsverfahren vertraut machen sollen oder

*Amtsraum*

*Versicherung*

*Aus- und Fortbildung*

*BDS-Mitgliedschaft*

*Dienstbesprechung*

Einzelfragen aus juristischen Teilgebieten behandeln. Darüber hinaus bietet das Schiedsamtseminar des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. - BDS - zweitägige Schiedsamtseminare an, von denen die Schiedsperson im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung mindestens einen Einführungslehrgang, einen Fortbildungslehrgang für Strafsachen und einen Fortbildungslehrgang für die Zivilsachen sowie je einen Sonderlehrgang »Nachbarrecht« und »Mediation« zu besuchen hat, deren Kosten auch von den Städten und Gemeinden zu tragen sind.

Letztendlich sind die Schiedspersonen bezüglich eventuell dienstlich erlittener Körperschäden oder Sachschäden über die Städte oder Gemeinden zu versichern, was ebenfalls zur Kostentragungspflicht bezüglich der Schiedsämter/ der Schiedsstellen gehört.

Diese kurze Darstellung der von den Städten und Gemeinden zu finanzierenden Grundausstattung des Schiedsamtes/der Schiedsstelle beinhaltet die Mindestanforderungen. Da die Schiedspersonen oft jedoch nicht nur eine Amtsperiode, also nicht nur einmal fünf Jahre im Amt sind, sondern sehr häufig wiedergewählt werden, relativieren sich die Kosten der Grundausstattung einer jeden Schiedsperson je länger sie im Amte verbleibt, so dass dann nur noch »Auffrischungskosten« für die Städte und Gemeinden entstehen, die über die Refinanzierung durch die ihnen zustehenden Gebührenanteile an den durch die Schiedspersonen erhobenen Gebühren sowie die an sie abzuführenden Ordnungsgelder gemindert werden.

# Vordrucke für Schiedsämter und Schiedsstellen

**Bestellvordrucke für BDS Formulare des Formularservers** im Internet unter <https://www.bds-service.de>

Herausgegeben vom: Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS

## Übersicht und Bestell-Liste für

**Stand: Januar 2019**

**Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln1**

Stück	Best.-Nr.	Bezeichnung	Gültig für	Preis
_____	V27	Postzustellungsurkunde	alle Länder	GR.2
_____	V28	Quittungsblock 50 Blatt	alle Länder	6,00
_____	V30	Briefumschläge für Schiedsämter und Schiedsstellen	alle Länder	10,00 je 100 St.
_____	V31	Briefumschläge für Zustellungsurkunde	alle Länder	12,00 je 100 St.
_____	V40	Briefumschläge: Postzustellungsauftrag	alle Länder	20,00 je 100 St.
_____		<b>Vordruckkassette</b> (leer, mit Registereinteilung) zum Aufbewahren der Vordrucke		28,00
_____		<b>Ringbuchmappe</b> (leer) z.B. für Sammlung der Kostenrechnungen		7,00
		<b><u>Nur für Hessen, NRW und RP</u></b>		
_____		<b>Amtsschild für das Schiedsamt</b> , 20x30 cm, Emaille, mit mehrfarbigem Landeswappen für <b>Nordrhein-Westfalen</b>		180,00
_____		<b>Rheinland-Pfalz</b>		180,00
_____		<b>Hessen</b> 25x30 cm		180,00
		<b><u>Nur für NRW:</u></b>		
_____		<b>Dienststempel für das Schiedsamt</b> (Stempel mit Landeswappen <b>Nordrhein-Westfalen</b> , Schiedsamtsbezirks- und Ortsangabe):		32,00

### Preis in Euro

Preisgruppe	10	50	100	500	1000 Stück
2	2,40	11,00	20,00	90,00	160,00

Sämtliche Preise sind inkl. MwSt und gelten ab Verlag. Der hohe Vertriebskostenanteil bedingt einen Mindest-Bestellwert von EUR 4,50. Direktversand wird mit EUR 2,50 berechnet.

Bestell-Nr.

Mein Zeichen

Tag

**Lieferung an:**

Hiermit bestelle(n) ich – wir die vorstehend bezeichneten Vordrucke. Meine – unsere Anschrift lautet:

---

Name

---

Straße, Ort

---

Datum

---

Unterschrift

**Rechnung an:**

---

Gemeinde

---

Straße, Ort

---

**Fax: 0221-94373-17161**  
**E-Mail: [GMathias@wolterskluwer.de](mailto:GMathias@wolterskluwer.de)**

Carl Heymanns Verlag mbH  
Luxemburger Straße 449  
**50939 Köln**

Die Fachbücher und Infoschriften des BDS  
finden Sie über

<http://www.schiedsamt.de/788.html>

# *Notizen*

---

Die Fachbuchreihe für Schiedsämter und Schiedsstellen  
erhalten Sie über  
die BDS Servicegesellschaft

[www.bds-servicegesellschaft.de](http://www.bds-servicegesellschaft.de)

Aktuelle Angebote über:

<http://www.bds-servicegesellschaft.de/index.php?id=85>

**Heft Nr.: 15A**

Nach Erhard Väth Direktor des Amtsgerichtes a.D.  
Ehrevorsitzender und Beauftragter des BDS für Gesetzgebung und  
Verwaltungsvorschriften Bearbeitet von Dr. Rammert, Vorsitzender der  
Vordruckkommission des BDS

**Herausgeber:**

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 5  
E-Mail: [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)  
Internet: <https://www.schiedsamt.de>  
Internet: <https://www.schiedsstellen.de>  
Stand: 12.Januar 2017 © 2017



[www.bdsev.de](http://www.bdsev.de)